

Ich werde jetzt die §§. 1 und 2 zusammenlesen, weil die Motiven sich auf beide zugleich beziehen\*).

## §. 1.

Die Ausübung der Thierheilkunde unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur in Ansehung

- a) der ärztlichen Behandlung der landwirthschaftlichen Hausäugethiere,
- b) der Verrichtung der sogenannten Gebrauchsoperationen an denselben, als des Castrirens, Englisirens &c. und
- c) der Verabreichung von Medicamenten,

soweit das Eine oder Andere gegen geforderte oder angenommene, directe oder indirecte Belohnung geschieht.

So oft im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck: „Thierheilkunde“ gebraucht wird, ist er nur in dem soeben bemerkten Sinne zu verstehen.

## §. 2.

Das Recht zur Ausübung der Thierheilkunde in dem §. 1 angegebenen vollen Umfange, oder nur eines Theiles derselben, jedoch ohne Unterschied, ob dieselbe als Haupt- oder nur als Nebengewerbe betrieben wird, steht fernerhin nur den geprüften und als solchen legitimirten Thierärzten zu.

Der Bericht sagt Folgendes zu §. 1:

## §. 1.

ist von der zweiten Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation mit der Veränderung angenommen worden, daß statt der allgemeinen Bezeichnung im Satze a „landwirthschaftliche Hausäugethiere,“ folgende Thiergattungen genannt werden sollen:

„Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine,“

und daß im Satze b statt „des Castrirens“ gesetzt werde:

„des Viehschnitts (Castrirens).“

Die Deputation findet es unbedenklich, diesen Beschlüssen beizutreten und rathet an, den Paragraphen in der so veränderten Fassung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 1 das Wort verlangt. Wenn das nicht der Fall ist, werde ich sofort zur Abstimmung übergehen können. Die Deputation beantragt im Satze a im ersten Paragraphen, statt der Worte: „landwirthschaftliche Hausäugethiere“ zu setzen: „Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine“. Ich frage, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ferner wird von der Deputation beantragt, daß im Satze b statt: des Castrirens gesetzt werde: „des Viehschnitts (Castrirens)“. Ich frage auch hier, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer auf Anrathen ihrer

Deputation dem §. 1 in der veränderten Weise ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Biedermann:

## § 2

ist jenseits unverändert angenommen worden und es rathet die Deputation in ihrer Majorität zu einem gleichen Beschlusse.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 2 das Wort nimmt — Herr Freiherr v. Schönberg.

v. Schönberg-Vibrant: Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Maßregel wissenschaftlich und praktisch gebildete Thierärzte im Lande zu besitzen, kann wohl nicht bezweifelt werden, allein es verhält sich hierbei ebenso wie mit der Industrie. Eine Branche der Industrie, die nur vermag durch Schutzölle zu blühen und zu gedeihen, ist keine gesunde, ist nur eine künstliche. Ebenso verhält es sich mit dem Verbotungsrechte hinsichtlich der Ausübung der thierärztlichen Wissenschaft. Sollen die Thierärzte nur dann erst wirksam sein können, wenn sie, so zu sagen, Schutz in dem Gesetze finden, so wird jedenfalls allgemeine Verbreitung desselben und eine allgemein anzuerkennende Nützlichkeit sich ebensowenig herausstellen. Der Separat-Votant hat auch schon am gestrigen Tage dasselbe in seinem Votum ausgesprochen, aber doch wohl wiederholt sich hier die Frage, warum wir in Sachsen weiter gehen wollen mit dem Verbotungsrechte, als dies durch die Gesetzgebung anderer Staaten geschehen ist, und zwar von Staaten, die in Beziehung auf die Viehzucht und den Ackerbau einen ungleich höhern Standpunkt einnehmen, als wir. Wir können aber doch nicht läugnen, daß in der neuern Zeit und bei der Intelligenz unserer Bevölkerung Das, was zweckmäßig, nützlich und heilsam ist, gewiß Eingang findet, warum sollte denn auch nicht ein Thierarzt, der sich wissenschaftlich ausgebildet hat und praktisch seine Wissenschaft anzuwenden vermag, sich nicht einen Wirkungskreis verschaffen können auch ohne besondern Schutz der Gesetzgebung. Ich muß daher bei dem §. 2 verneinen und glaube, daß die hohe Kammer jedenfalls sich sollte hierbei wohl bedenken, ein Beschränkungsrecht für alle Diejenigen eintreten zu lassen, denen es wohl am Herzen liegt, daß das zweckmäßigste Verfahren bei den Krankheiten ihrer Thiere stattfinde, die sich aber nicht binden lassen wollen bloß an gewisse Personen.

v. Nochow: Ich vermag mein Bedenken gegen das Verbotungsrecht und das daraus folgende Denunciationswesen nicht zu unterdrücken. Ich werde daher hauptsächlich aus diesem Grunde für die Ansicht des Herrn Separatvotanten stimmen.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Der §. 2 enthält das Grundprincip des Gesetzentwurfs, insofern

\*) Die Motiven zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs, f. M. II. R. S. 317 fg.